

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

---

## 1. STOFFS-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Bezeichnung des Produktes: **SANOFLOR 4 IN 1 LEMON NATURE**

Vorgesehene Verwendung: Raumspray

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Alle Anwendungen, die nicht ausdrücklich auf dem Etikett auf der Verpackung des Produkts angegeben sind.

Firmenbezeichnung:

Rösch Austria GmbH, Goethestrasse 5, 6850 Dornbirn  
[info@roesch-hoechst.at](mailto:info@roesch-hoechst.at)

Notrufnummer: 0043 5572 377 000  
0041 78 898 8953

---

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt erfüllt die Klassifizierungskriterien Gesundheitsschädlich gemäss CLP-Verordnung 1272/2008/EG und nachfolgenden Änderungen.

Aus diesem Grund wird ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen, konform zur EG-Verordnung 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen, erfordert.

Weitere Informationen über die Risiken für die Gesundheit und / oder für die Umgebung werden in Abschnitten 11 und 12 dieses Sicherheitsdatenblattes aufgeführt.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Aerosol 3 H229

### 2.2. Kennzeichnungselemente (CLP - 1272/2008/EG)

Piktogramme: Keine

Signalwort : ACHTUNG

Gefahrenhinweise:

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten..

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50°C/122°F aussetzen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen

Enthält 24,5 % Massenprozent entzündliche Bestandteile.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

### 2.3. Andere Gefahren:

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine (VO 1907/2006/EG)

Weitere Risiken: Keine

## 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

N.A. Stoff mit einem Limit von Exposition am Arbeitsplatz.

### 3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der RL 67/548/EWG und gemäß der CLP VO, und dazugehörige Einstufung:

Identification	Conc. %.	Classification 1272/2008 (CLP)
<b>BUTANE</b> CAS. 106-97-8 EC. 203-448-7 INDEX. 601-004-00-0	9 - 30	Flam. Gas 1 H220, Note K
<b>PROPANE</b> CAS. 74-98-6 EC. 200-827-9 INDEX. 601-003-00-5	5 - 9	Flam. Gas 1 H220, Note K
<b>ISOBUTANE</b> CAS. 75-28-5 EC. 200-857-2 INDEX. 601-004-00-0	1 - 5	Flam. Gas 1 H220, Note C K
<b>NAPHTA (PETROL.) HYDROTREATED HEAVY</b> CAS. 64742-48-9 EC. 265-150-3 INDEX. 649-327-00-6	1 - 5	Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Note P

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten H- Sätze finden Sie unter Abschnitt 16.

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen für folgende Expositionspfade:

Augenkontakt:

Wenn möglich, Kontaktlinsen wegnehmen. Sofort und gründlich für mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser abspülen (Augenlider angehoben halten). Bei andauernder Reizung Augenarzt aufsuchen.

Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Einatmen:

Frischlufzufuhr. Wenn die Atmung aussetzt, künstlich beatmen. Bei Atembeschwerden sofort Arzt aufsuchen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist). Arzt hinzuziehen. Nie etwas durch den Mund einer bewusstlosen Person geben, ausser mit Erlaubnis des Arztes. Kein Erbrechen herbeiführen, sofern nicht ausdrücklich vom Arzt genehmigt.

**SCHUTZ DER RETTUNG:** keine Aktion, die persönlichem Risiko mit sich bringen könnte oder ohne Erhalt ausreichendes Training führen. Mund-zu-Mund führen kann gefährlich für die Retter sein. Im Falle von großem Spill, muss der Retter umsichtig Schutzhandschuhe und geschlossene Arbeitskleidung tragen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Siehe auch Abschnitt 11.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Keine Information verfügbar.

---

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Staub und Spritzwasser, Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

**BRANDFALL:** Bei Überhitzung können Aerosoldosen sich verformen, explodieren und beträchtliche Entfernungen erzeugen. Tragen Sie einen Schutzhelm, bevor Sie sich vom Feuer annähern. Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATION

Verwenden Sie Wasserstrahlen, um die Behälter zu kühlen, um den Zerfall des Produkts und die Entwicklung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Tragen Sie immer eine komplette Brandschutzkleidung. Löschwasser sammeln, um es zu verhindern, dass es in die Kanalisation gelangt. Kontaminiertes Löschwasser und Überreste des Feuers nach gültigen Vorschriften behandeln.

### BRANDBEKÄMPFUNG SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfung Kleidung dh Brandsatz (BS EN 469) Schutzhandschuhe (DIN EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit in sich geschlossenen Leerlaufdruck Pressluftatmer (BS EN 137).

---

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DIEJENIGE, DIE VOR ORT INTERVENIEREN:

Alle Zündquellen (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) im Bereich, in dem der Verlust eingetreten ist, beseitigen.

Personen ohne Schutzausrüstung fern halten.

Handschuhe / Schutzkleidung / Augen- / Gesichtsschutz tragen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Das Eindringen in die Umwelt verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mit Erde oder inertem Material absorbieren. Für ausreichende Lüftung des vom Verlust betroffenen Ortes sorgen. Entsorgung von kontaminiertem Material muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 13 vorgenommen werden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13.

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Handhabung und Lagerung.

Die Ansammlung elektrostatischer Aufladungen vermeiden. Nicht in Flammen oder auf glühende Gegenstände sprühen. Dämpfe können sich durch eine Explosion entzünden. Deshalb muss deren Anhäufung vermieden werden, indem die Türen und Fenster offen bleiben und eine Querlüftung sichergestellt wird. Nicht während des Einsatzes essen, trinken bzw. rauchen. Die Aerosole nicht einatmen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

An einem gut belüfteten Ort vor direktem Sonnenlicht geschützt und bei einer Temperatur von weniger als 50° C, fern von jeder Zündquelle aufbewahren.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen.

Die Verwendungen sind auf dem Etikett aufgeführt.

## 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter.

Normative Referenzen:

Schweiz Expositionsgrenzwerte an den Arbeitsplätzen 2012.

OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.

MAK-ACGIH ACGIH 2012

### BUTAN

#### Schwellengrenzwert.

Typ	Status	TWA/8Std.		STEL/15Min.	
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm

MAK-ACGIH

800

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
 In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
 648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

**PROPAN**

**Schwellengrenzwert.**

Typ	Status	TWA/8Std.		STEL/15Min.	
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm
MAK-ACGIH			2500		

**ISOBUTAN**

**Schwellengrenzwert.**

Typ	Status	TWA/8Std.		STEL/15Min.	
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm
HV			1000		

Legend:

(C) = CEILING ; INHAL = Inhalable Fraction ; RESP = Respirable Fraction ; THORA = Thoracic Fraction.

VND = hazard identified but no DNEL/PNEC available ; NEA = no exposure expected ; NPI = no hazard identified.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.**

Unter Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz von geeigneten technischen Maßnahmen immer Vorrang vor persönlichen Schutzvorrichtungen haben sollte, eine gute Belüftung am Arbeitsplatz mittels wirksamer lokaler Absaugung sicherstellen.

**HANDSCHUTZ:** Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

**HAUTSCHUTZ**

Langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie (Ref. Richtlinie 89/686/CEE und Norm EN ISO 20344) tragen. Sich mit Wasser und Seife waschen, nachdem die Schutzkleidung entfernt wurde.

**AUGENSCHUTZ:**

Es wird empfohlen, eine hermetische Schutzbrille zu tragen (Referenz EN-Norm 166).

**ATEMSCHUTZ:** Unter normalen Verhältnissen keine.

Wird der Schwellenwert (zB TLV-TWA) für den Stoff oder einer der in dem Produkt enthaltenen Stoffe überschritten, eine Maske mit einem Typ A-Filter in Kombination mit einem P-Typ-Filter sollte getragen werden (siehe Norm EN 14387).

Atemschutzgeräte müssen eingesetzt werden, wenn die technischen Maßnahmen ungenügend für die

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

Beschränkung der Exposition der Arbeitnehmer zu den Schwellenwerten sind. Der durch die Maske bereitgestellte Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Die Emissionen von Produktionsprozessen, einschließlich derer von Belüftungsgeräten müssten für die Sicherstellung der Umweltschutznorm kontrolliert werden.

### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Aerosol
Farbe	Farblos
Geruch	Typisch
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH.	7
Schmelz- oder Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Unterer Siedepunkt.	< Nicht anwendbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit.	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	Entflammbare Gase
Untere Entzündungsgrenze.	1,8 % (V/V).
Obere Entzündungsgrenze.	9,5 % (V/V).
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	0,800 kg/l
Löslichkeit	Teilweise löslich in Wasser

#### 9.2 Andere Angaben

VOC (Richtlinie 1999/13/EG) :	24,00 %
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	0
DRUCK (Bar)	5 - 6 bar
Flammpunkt/Flash point	< -60° C (Ref. Treibmittel)

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1. Reaktivität.

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen.

#### 10.2 Chemische Stabilität.

Stabil unter normalen Temperatur- und Lagerungsbedingungen.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Keine unter normalen Temperatur und Lagerung.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Exposition gegenüber Hitze und offenem Feuer und Überhitzung sind zu vermeiden. Vermeiden Sie jede Zündquelle.

### 10.5 Unverträgliche Materialien.

Stark reduzierende oder oxidierende Materialien, starke Basen und Säuren, Materialien mit hoher Temperatur. Siehe auch Abschnitt 7.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Informationen nicht verfügbar.

---

## 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Fälle von Gesundheitsschäden aufgrund der Produktaussetzung sind nicht bekannt. In jedem Fall wird empfohlen, unter Berücksichtigung der Regeln einer guten Betriebspraxis zu agieren. Das Präparat kann bei besonders empfindlichen Personen leichte Auswirkungen auf die Gesundheit durch Einatmung und/oder Hautaufnahme und/oder Kontakt mit den Augen und/oder Aufnahme verursachen.

a	Acute toxicity	N/A
b	Corrosivity	N/A
c	Irritation	N/A
d	Sensitization	N/A
e	Toxicity for repeated doses	N/A
f	Cancerogenicity	N/A
g	Mutagenicity	N/A
h	Reproductive toxicity	N/A

### 11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkung.

Information nicht verfügbar.

---

## 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Die Berechnungsmethoden der Europäischen Gemeinschaftsrichtlinien wurden für die folgende Einstufung benutzt, auf der Grundlage der Mengen und verfügbaren ökologischen Daten für die einzelnen Inhaltstoffe.

Littering vermeiden. Informieren Sie die zuständigen Behörden, sollte das Produkt in die Gewässer, die Kanalisation, das Grundwasser oder in die Vegetation gelangen.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:

### 12.1. Toxizität.

Information nicht verfügbar.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Information nicht verfügbar.

### 12.3. Potential der Bioakkumulation.

Information nicht verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden.

Information nicht verfügbar.

### 12.5. Resultate der Einordnungen PBT und vPvB.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT bzw. vPvB in Konzentration höher als 0,1%.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Uns sind weitere Schädwirkungen des Produkts auf die Umwelt nicht bekannt.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Die derartigen Produktreste sind als ungefährlicher Sondermüll zu betrachten.

Die Entsorgung muss einer zur Müllverwaltung autorisierten Gesellschaft unter Berücksichtigung der nationalen und eventuell lokalen Gesetzgebung anvertraut werden.

Absolut vermeiden, das Produkt an den Boden, die Kanalisation oder Wasserläufe abzugeben.

Mülltransport kann ADR-Beschränkungen unterliegen.

#### VERUNREINIGTE VERPACKUNGEN

Verunreinigte Verpackungen müssen unter Berücksichtigung der nationalen Normen zur Müllverwaltung zur Rückgewinnung oder Entsorgung geschickt werden.

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

UN Nummer: 1950

ADR/RID (Strassentransport) / IMP (Schifftransport) Ausnahme, wegen Einhaltung der folgenden Eigenschaften: zusammengesetzte Verpackungen: je Innenverpackung 1 L, je Karton 30 kg

#### Road and rail transport:



ADR/RID Class:	2
Packing Group:	-
Label:	2.2
Nr. Kemler:	--
Limited Quantity:	1 L
Tunnel restriction code:	(E)
Proper Shipping Name:	AEROSOLS

#### Carriage by sea (shipping):



IMO Class:	2.2
Packing Group:	-
Label:	2.2
EMS:	F-D, S-U
Marine Pollutant:	NO
Proper Shipping Name:	AEROSOLS



**SICHERHEITSDATENBLATT**  
In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015



Transport by air: ):

IATA:	2		
Packing Group:	-		
Label:	2.2		
Cargo:			
Packaging instructions:	203	Maximum quantity:	150 Kg
Pass.:			
Packaging instructions:	203	Maximum quantity:	75 Kg
Special Instructions:	A98, A145, A167, A802		
Proper Shipping Name:	AEROSOLS		

## 15. VORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie Keine.

Einschränkungen bezüglich Produkt oder enthaltener Stoffe gemäß der Anlage XVII der EG-Vorschrift 1907/2006.

Enthaltene Stoffe: Punkt.28 – 29: BUTAN

Stoffe in Kandidatenliste (Art. 59 REACH): Keine.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anlage XIV REACH): Keine.

Stoffe mit der Verpflichtung von Ausfuhrnotifikationsverfahren EG-Vorschr. 649/2012: Keine.

Dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegende Stoffe: Keine.

Dem Stockholmer Übereinkommen unterliegende Stoffe: Keine.

Gesundheitskontrollen: Informationen nicht verfügbar.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine chemische Sicherheitsbewertung am Gemisch und den darin enthaltenen Stoffen ausgeführt.

## 16. SONSTIGE ANGABEN

H-Sätze der Bestandteile (Sektion 3):

Flam. Gas 1	Flammable gas, category 1
Aerosol 3	Aerosol, category 3
Asp. Tox. 1	Aspiration hazard, category 1
STOT SE 3	Specific target organ toxicity - single exposure, category 3

H220	Extremely flammable gas.
H229	Pressurized container: may burst if heated.
H304	May be fatal if swallowed and enters airways.
H336	May cause drowsiness or dizziness.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II)

Gedruckt: 04/01/2017

Rev. Nr. 09 31/03/2015

### HAUPTSÄCHLICHE LITERATUR:

1. Directive 1999/45/EC and following amendments
2. Directive 67/548/EEC and following amendments and adjustments
3. Regulation (EC) 1907/2006 (REACH) of the European Parliament
4. Regulation (EC) 1272/2008 (CLP) of the European Parliament
5. Regulation (EC) 790/2009 (I Atp. CLP) of the European Parliament
6. Regulation (EC) 453/2010 of the European Parliament
7. Regulation (EC) 286/2011 (II Atp. CLP) of the European Parliament
8. Regulation (EC) 618/2012 of the European Parliament (III Atp. CLP)
9. The Merck Index. - 10th Edition
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
15. ECHA website

### Akronyme:

- ADR: European Agreement concerning the carriage of Dangerous goods by Road
- CAS NUMBER: Chemical Abstract Service Number
- CE50: Effective concentration (required to induce a 50% effect)
- CE NUMBER: Identifier in ESIS (European archive of existing substances)
- CLP: EC Regulation 1272/2008
- DNEL: Derived No Effect Level
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Globally Harmonized System of classification and labeling of chemicals
- IATA DGR: International Air Transport Association Dangerous Goods Regulation
- IC50: Immobilization Concentration 50%
- IMDG: International Maritime Code for dangerous goods
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifier in Annex VI of CLP
- LC50: Lethal Concentration 50%
- LD50: Lethal dose 50%
- OEL: Occupational Exposure Level
- PBT: Persistent bioaccumulative and toxic as Reach Regulation
- PEC: Predicted environmental Concentration
- PEL: Predicted exposure level
- PNEC: Predicted no effect concentration
- REACH: EC Regulation 1907/2006
- RID: Regulation concerning the international transport of dangerous goods by train
- TLV: Threshold Limit Value
- TLV CEILING: Concentration that should not be exceeded during any time of occupational exposure.
- TWA STEL: Short-term exposure limit
- TWA: Time-weighted average exposure limit
- VOC: Volatile organic Compounds
- vPvB: Very Persistent and very Bioaccumulative as for REACH Regulation.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Die bestehenden Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz des Benutzers stehen ausser Kontrolle des Herstellers des Produkts. Der Anwender ist damit für die Einhaltung allen notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.